

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikation

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Der Auftragnehmer, schließt sämtliche, auch künftige Verträge nur auf Grund der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. AGB's von Käufern, Werkbestellern oder sonstigen Abnehmern, im Folgenden kurz „Kunden“ genannt finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde bei Auftragserteilung auf solche verweist und der Auftragnehmer diesen nicht sofort widerspricht. Abweichende AGB's des Kunden sind für die Geschäftsbeziehung, und auch zukünftige, nur dann gültig, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.2. Der Kunde akzeptiert die AGB's des Auftragnehmers mit Annahme eines Vertragsangebotes des Auftragnehmers.

1.3. Direkt wirksame Bestimmungen des TKG 2003 gehen jedenfalls den AGB's vor, soweit sie diesen widersprechen. Die übrigen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

1.4. Die AGB's, notwendiger Weise auch Leistungsbeschreibungen und Entgeltlisten werden dem Kunden übergeben und sind auch im Internet kundgemacht. Änderungen, die nicht ausschließlich begünstigend sind, werden dem Kunden in geeigneter Form übermittelt, mindestens jedoch ein Monat vor Wirksamwerden der Änderungen.

1.5. Änderungen der AGB's treten frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung gem. § 25 Abs. 2 TKG 2003 in Kraft, sofern sie nicht ausschließlich eine Begünstigung darstellen.

1.6. Änderungen gesetzlicher Steuern berechtigten der Auftragnehmer zur sofortigen Anpassung.

1.7. Änderungen der AGB's, Leistungsbeschreibungen oder Entgeltlisten, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen berechtigen ihn den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen.

2. Vertragsabschluß / Vertragsänderung

2.1. Ein Vertrag kommt dann zustande, wenn der Auftragnehmer ein vom Kunden abgeschicktes Anbot, oder ein vom Kunden unterfertigtes Vertragsanbot des Auftragnehmers erhält, eine Annahmeerklärung abschickt, oder die vom Kunden gewünschte Leistung oder Lieferung erbringt.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet notwendige Angaben über seine Identität, seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit und weiterer relevanter Umstände mit entsprechenden Dokumenten zu belegen, um die Richtigkeit seiner Angaben überprüfen zu können, insbesondere seine Kreditwürdigkeit. Der Kunde ist mit allen notwendigen Recherchen durch der Auftragnehmer somit ausdrücklich einverstanden.

2.3. Der Kunde ist überdies verpflichtet dem Auftragnehmer eine entsprechende Zustelladresse, Kreditkartenverbindung oder Verbindung zu einem Bankinstitut im EU Raum bekannt zu geben.

2.4. Der Kunde hat jede Änderung seiner Daten dem Auftragnehmer schriftlich mit zu teilen und haftet für Nachteile die dem Auftragnehmer aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bestehen.

2.5. Dem Auftragnehmer steht es jeder zeit frei Anbote eines Kunden ohne weitere Erklärung ab zu lehnen. Daraus entsteht dem Kunden kein Anspruch auf eventuell entstandenen Schaden oder Aufwendungen.

2.6. Sofern für die Einrichtung von Telekommunikationsanlagen behördliche Genehmigungen bei einem Kunden notwendig sind, so ist der Kunde für deren Einholung selbst verantwortlich und hält den Auftragnehmer bei Zuwiderhandlung schadlos.

2.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertrag mit dem Kunden auch ohne dessen Zustimmung auf andere Unternehmen desselben Konzerns zu übertragen.

3. Leistungen / Lieferungen

3.1. Angekündigte Leistungsfristen und Liefertermine sind nur dann gültig, wenn ein Fixgeschäft schriftlich vereinbart worden ist. Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so kann der Kunde schriftlich eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen fordern, und nach deren erfolglosen Verstreichen vom Vertrag zurück treten. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass den Auftragnehmer hierbei kein Verschulden trifft, und daher entstehen dabei dem Kunden auch keine Ansprüche auf eventuell entstandene Schäden oder Aufwendungen. Kunden, die Verbraucher sind, verzichten darüber hinaus auf die Lieferung innerhalb der im § 5.1 KSchG normierten Frist.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet alle notwendigen Unterlagen und Informationen, die zur Erbringung einer Leistung durch den Auftragnehmer erforderlich sind bereit zu stellen, und auch seiner Mitwirkungspflicht nach zu kommen. Bei Nichterfüllung kann der Auftragnehmer sofort vom Vertrag zurücktreten und allfällig dadurch dem Auftragnehmer entstandenen Schäden sind vom Kunden zu tragen.

4. Störungen / Unterbleiben von Leistungen

4.1. Der Kunde hat Störungen, Schäden oder Mängel an einem Anschluss oder einer Telekommunikationseinrichtung dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich zu melden. Der Auftragnehmer hat darauf unverzüglich, ohne schuldhaftes Verzögerungen, innerhalb der in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Zeiten mit der Behebung der Mängel zu beginnen. Hierbei gilt die Mitwirkungspflicht des Kunden.

4.2. Behebt der Auftragnehmer die Störung nicht in einem zumutbaren Zeitraum, und trifft sie hierbei ein Verschulden, so wird dem Kunden ein fest zu setzender Betrag bei einer der nächsten Rechnungen gut geschrieben.

4.3. Verzögerungen bei der Behebung von Störungen oder Mängel, die der Kunde zu vertreten hat berechtigen ihm nicht das zu bezahlende monatliche Entgelt zu mindern oder ein zu behalten.

4.4. Der Auftragnehmer wird die bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangqualität unter Berücksichtigung geografischer, atmosphärischer und sonstigen Umständen herbeiführen. Eine Beinächtigung oben genannter Umstände ist nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten.

4.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Störungen und Beeinträchtigungen durch Unzulänglichkeiten in den Netzen von anderen Partnern oder Dritten, sofern bei deren Auswahl den Auftragnehmer kein schuldhaftes Vorgehen getätigt hat.

4.6. Der Auftragnehmer wird, sollte es zu Kapazitätsengpässen oder Behinderungen durch notwendige Wartungsarbeiten kommen, diese Probleme mit allen ihren technischen Möglichkeiten so rasch wie möglich beseitigen. Geschieht das nicht in einem den Kunden zumutbaren Zeitraum, so wird der Auftragnehmer dem Kunden einen entsprechenden Entschädigungsbetrag auf einer der nächsten Rechnungen gut schreiben.

5. Preise

5.1. Den Leistungen des Auftragnehmer liegen, soweit es keine anderen, abweichenden Bestimmungen gibt, immer die gültigen Preislisten zu Grunde.

5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl, in ein, zwei oder drei monatigen Intervallen zu verrechnen. Die Länge des Intervalls wird bei Vertragsabschluß festgelegt. Grundgebühren sind im Voraus, leistungsabhängige Dienste jeweils nach Ablauf der Periode zu bezahlen.

5.3. Das festgelegte Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, sofern es keine andere, schriftliche Abmachung, gibt. Erteilt der Kunde dem Auftragnehmer keine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen nach dem

Einzugsermächtigungsverfahren, so kann der Auftragnehmer eine Gebühr je Zahlschein einfordern. Aufwendungen und Kosten die in Zusammenhang mit der Bezahlung stehen sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

5.4. Für den Fall einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme von Leistungen, oder im Falle einer Gefährdung der rechtzeitigen Bezahlung zukünftiger Entgelten ist der Auftragnehmer berechtigt Vorauszahlungen oder sonstig ausreichende Sicherheiten zur Erfüllung der zukünftigen Verpflichtungen des Kunden zu verlangen.

6. Fälligkeit / Verzug

6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle des Verzuges, Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über dem gesetzlich geregelten Zinssatz zu berechnen.

6.2. Im Falle eines Verzuges ist der Kunde überdies verpflichtet sämtliche Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Einbringung zu tragen.

6.3. Gerät ein Kunde in Verzug, oder verschlechtert sich seine wirtschaftliche Gesamtsituation deutlich, ist der Auftragnehmer leistungsfrei und berechtigt alle seine Forderungen sofort in Rechnung zu stellen und Verträge mit sofortiger Wirkung zu lösen. Für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG tritt Terminverlust nur dann ein, wenn eine von ihm zu erbringende Leistung oder Teilleistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist, und diese Leistung trotz setzen von Nachfristen und Androhung des Terminverlustes nicht erbracht worden ist. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall berechtigt die Rückgabe gelieferter Ware zu begehren. Im Falle einer Rückabwicklung vor der Installation steht dem Auftragnehmer ein pauschaler Schadensersatz in Höhe einer allfällig geleisteten Anzahlung, wenn keine Anzahlung geleistet worden ist, oder bei einer Auflösung nach Installation zumindest das Grundentgelt für sechs Monate zu.

6.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt Zahlungen des Kunden unabhängig ihrer Widmung auf Forderungen seiner Wahl anzurechnen.

6.5. Eine Aufrechnung von vermeintlichen Gegenforderungen mit Forderungen des Auftragnehmers ist dem Kunden, soweit er Unternehmer ist, nicht gestattet. Für Verbraucher besteht diese Berechtigung nur dann wenn die Ansprüche in rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen des Auftragnehmers stehen, diese die Forderungen anerkannt hat, oder sie gerichtlich festgestellt sind.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Der Kunde hat an durch den Auftragnehmer gelieferten Gegenständen, sofern er diese nicht käuflich erworben hat, nur ein Nutzungsrecht. Normale Abnutzung ist dabei mit den monatlichen Entgelten abgegolten. Schäden oder ungewöhnliche Abnutzung die der Kunde zu vertreten hat sind dem Auftragnehmer zu ersetzen. Sollte der Kunde Gegenstände käuflich erworben haben, so bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz des Auftragnehmer.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet die zur Verfügung gestellten oder gekauften Gegenstände und Leistungen ausschließlich für den Zweck, für den sie bestimmt sind, zu verwenden und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen, wobei hierunter auch die im § 107 TKG genannten Sachverhalte zu verstehen sind. Der Kunde ist überdies allein für den Inhalt der von ihm übermittelten Nachrichten über einen überlassenen oder auch gekauften Anschluss verantwortlich. Sollten die vom Kunden über seinen Anschluss übermittelten Nachrichten gegen gesetzliche Bestimmungen oder gute Sitten verstoßen, oder Dritte belästigen, so trifft den Auftragnehmer kein Verschulden und keine Haftung. Der Kunde wird dem Auftragnehmer daher bei diesbezüglichen direkten und indirekten Forderungen durch Dritte und Beteiligte schadlos halten.

7.3. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für alle Beschädigungen und missbräuchlichen Verwendungen von beigegebenen Gegenständen, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, auch für zur Verfügung gestellte Codes, etc. Werden dem Kunden Codes, insbesondere zur persönlichen

Identifizierung, überlassen, so ist er verpflichtet diese strikt geheim zu halten, und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Der Kunde ist verpflichtet dem Auftragnehmer jeden, aus den vorher beschriebenen Verpflichtungen oder deren Zuwiderhandlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

7.4. Für Entgeltforderungen oder Schäden aus der Benützung eines Anschlusses, von Hardware oder Software durch Dritte haftet der Kunde uneingeschränkt zur ungeteilten Hand mit dem Dritten, sofern er die Benutzung zugelassen oder nicht verhindert hat.

7.5. Die überlassenen Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur am angeführten Standort betrieben werden.

7.6. Der Kunde darf Anschlüsse nur an Dritte umleiten, wenn diese damit einverstanden sind, und auch nur für den Anschluss vorgesehene Endgeräte verwenden. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen haftet der Kunde für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten.

8. Datenschutz

8.1. Der Auftragnehmer ermittelt, verwendet und speichert auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages personenbezogene Daten des Kunden gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 und den Bestimmungen des DSGVO in der jeweils geltenden Fassung in dem Ausmaß, das zur Erbringung der vereinbarten Leistungen und zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen notwendig ist.

8.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt personenbezogene Daten von Kunden intern zu verwenden, und Kunden auch über Angebote, Marketingmaßnahmen und Werbung zu informieren. Diese Ermächtigung kann der Kunde jeder Zeit schriftlich widerrufen.

8.3. Personenbezogene Daten von Kunden werden, soweit es Stammdaten betrifft, nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses gelöscht, längstens jedoch nach sieben Jahren. Verkehrsdaten werden so lange aufbewahrt wie der Kunde eine Rechnung beanspruchen kann, längstens jedoch sechs Monate ab Zahlung der Rechnung. Sollte der Kunde ein gerichtliches Verfahren oder Schlichtungsverfahren über die tatsächliche Höhe zu bezahlender Entgelte einleiten, ist der Auftragnehmer verpflichtet die Verkehrsdaten erst nach der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zu löschen. Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 101 TKG 2003 gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht. Gemäß den Bestimmungen des § 95 TKG 2003 trifft der Auftragnehmer alle Maßnahmen um größtmögliche Datensicherheit zu erreichen. Den Vertragspartnern ist es aber bewusst, dass es trotzdem zu Eingriffen Dritter kommen kann. In solchen Fällen von illegalen Handlungen Dritter ist der Auftragnehmer verpflichtet Maßnahmen nach dem Bekannt werden einzuleiten, die solche Handlungen in Zukunft zu unterbinden geeignet sind. Allfällig dabei den Kunden durch illegale Handlungen Dritter entstandener Schäden hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen, wenn sie oder ihre Mitarbeiter grob fahrlässig gehandelt haben. Die Höhe solcher Schadenszahlungen sind jedenfalls mit Euro 1.000 pro Schadensfall begrenzt.

9. Laufzeit von Verträgen

9.1. Verträge werden, soweit mit dem Kunden keine Sondervereinbarung besteht, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von den Vertragspartnern, sofern nicht ein zeitlich begrenzter Kündigungsverzicht oder eine fixe Laufzeit vereinbart worden ist, immer zum Ende eines Kalendermonates, unter Einhaltung einer sechs wöchigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Kündigt ein Kunde vor vereinbarten Fristen und Laufzeiten, so ist jedenfalls das Grundentgelt und eventuelle Mietzahlungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Auftragnehmer zu bezahlen.

9.2. Überlassene Gegenstände sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftragnehmer auszufolgen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist den

Auftragnehmer berechtigt ein Benutzungsentgelt, dass 50 % über dem Durchschnitt der letzten drei Monatsentgelte liegt zu verlangen.

9.3. Sowohl der Kunde als auch den Auftragnehmer können den Vertrag auflösen, ohne die Punkte 9.1. und 9.2. einzuhalten, wenn die weitere Fortführung nicht zumutbar ist. Dieses außerordentliche Auflösungsrecht besteht insbesondere dann, wenn es zu beharrlichen Vertragsverletzungen, missbräuchlichen Verwendungen, Verletzungen von Zahlungsverpflichtungen, Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder zur Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen des Kunden oder des Auftragnehmers kommt.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet jede Änderung seiner Daten und sonstig relevante Änderungen und Umstände dem Auftragnehmer nachweislich und schriftlich bekannt zu geben. Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und sendet den Auftragnehmer rechtlich bedeutende Sendungen, Rechnungen oder dergleichen an die zuletzt bekannte Anschrift, so gelten diese als dem Kunden zugegangen. Nicht rekommandiert zugestellte Schriftstücke gelten mit dem dritten, der Abgabe folgenden Werktag als zugegangen, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 des KSchG ist.

9.5. Aus dem in 9.3. wiedergegebenen Gründen ist den Auftragnehmer berechtigt ohne Androhung eine sofortige Anschluss Sperre zu verfügen, in anderen Fällen ist dem Kunden eine Sperre vorweg anzudrohen.

10. Gewährleistung / Schadensersatz

10.1. Der Kunde ist verpflichtet gelieferte Ware und Dienstleistung unverzüglich zu überprüfen und Mängel, bei sonstigem Verlust der Ansprüche, binnen sieben Tagen nach Erhalt nachweislich schriftlich zu rügen. Berechtigte Gewährleistungsansprüche kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl durch Verbesserung, Nachtrag, Preisminderung oder Austausch erfüllen. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmer in seinen Geschäftsräumlichkeiten oder direkt beim Kunden.

10.2. Kunden, die Verbraucher sind, leistet der Auftragnehmer zwei Jahre hindurch Gewähr dafür, dass die von ihr gelieferte Waren unter Einhaltung der Behandlungs- Betriebs- und Wartungsvorschriften und bei üblicher Verwahrung die Bedingungen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den über sie gemachten öffentlichen Äußerungen entsprechen, soweit sie den Auftragnehmer kenne musste und konnte, und sie für den Verbraucher wesentliche Voraussetzungen zu einem Abschluss gewesen sind.

10.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die Kunden oder Dritten durch Abnutzung, missbräuchliche Verwendung, äußere Einflüsse wie Kälte, Feuchtigkeit oder Wärme, oder Bearbeitungsschäden von Kunden oder Dritten entstehen. Für Schäden aus nachweislich verschuldeter Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden die ein Verbraucher erleidet. Gegenüber Unternehmen ist diese

Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Sachschäden beschränkt. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Schäden die Dritte Personen erleiden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Seitenschäden. Die Höhe der Schadensatzpflicht ist jedenfalls mit Euro 1.000 pro Schadensfall begrenzt.

10.4. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Software oder sonstige Produkte, die das Funktionieren von Telekommunikationseinrichtungen erfordern, an den Kunden liefert, haftet der Auftragnehmer nicht für die Verfügbarkeit, Zugang und den Betriebszustand der in Anspruch genommenen nationalen und internationalen Telekommunikationseinrichtungen und Netze, insbesondere nicht für Ausfälle des Internet, Servern und Betriebsunterbrechungen, die durch Dritte oder Internetserviceprovider verursacht werden.

11. Streitbeilegungsverfahren

11.1 Der Kunde ist berechtigt, binnen sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung bei dem Auftragnehmer nachweislich Einspruch gegen die Höhe der verrechneten Entgelte zu erheben. Lässt der Kunde diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt die zugegangene Rechnung als genehmigt. Erhebt der Kunde rechtzeitig Einwendungen so überprüft der Auftragnehmer alle relevanten Details und teilt den Kunden dieses vorläufige Ergebnis mit, worauf dieser innerhalb von vier Wochen eine weitere Überprüfung verlangen kann. Geschieht dieses nicht, so gilt die Entscheidung nach dem Überprüfungsverfahren als genehmigt.

11.2. Ergibt die Überprüfung der Rechnungsbeträge einen Fehler zum Nachteil des Kunden, so ist dieser Betrag bei einer der nächsten Rechnungen gut zu schreiben.

12. Gerichtsstand / Erfüllungsort

12.1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Auftragnehmers.

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den mit Unternehmen abgeschlossenen Verträgen ist immer Sitz des Auftragnehmers. Klagen aus Verbrauchergeschäften kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl beim Gericht des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung des Vertragspartners einbringen.

12.3. Auf das zwischen den Vertragsparteien zustande gekommene Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Formulierungen dieser AGB's, gerade in Hinblick auf Verbrauchergeschäfte oder zwingende gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt a Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende Bestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit der von ihnen gewählten Formulierung oder Bestimmung bekannt gewesen. Subsidiär gelten die gesetzlichen Bestimmungen.